

**Anzeige nach § 13 Absatz 5 der Trinkwasserverordnung  
Wasserversorgungsanlagen, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung  
befindet.**

Absender (Unternehmer / Inhaber) Name, Vorname Firma Anschrift PLZ / Ort (Vorwahl) Telefon / Fax / E-Mail

LRA Rhein-Neckar-Kreis  
Gesundheitsamt  
Kurfürstenanlage 38-40  
69115 Heidelberg

**1. Standort der Anlage**

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Gebäude

**2. Hiermit zeige ich Folgendes an:**

- Erwärmungsanlage in dem Objekt / Haus
- Wiederinbetriebnahme einer Anlage
- Stilllegung einer Anlage
- bauliche Änderung einer Anlage
- betriebstechnische Änderung einer Anlage

am/zum \_\_\_\_\_

**3. Art der Gebäudenutzung**

- Gewerbliche Nutzung
- Öffentliche Nutzung

**4. Allgemeines**

Wie viele Wohneinheiten werden mit  
Großanlage zur Trinkwassererwärmung  
versorgt ? \_\_\_\_\_

Anzahl

Wie viele Verbraucher werden mit  
Großanlage zur Trinkwassererwärmung  
versorgt ? \_\_\_\_\_

ca. Anzahl

Liegt ein Wartungsvertrag vor?  ja /  nein

**5. Warmwasserversorgung**

Hinweis: Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 13 Abs.5  
Trinkwasserverordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Anzahl der Warmwasserspeicher? \_\_\_\_\_  
Speichervolumen \_\_\_\_\_

Temperatur: Vorlauf \_\_\_\_\_ Rücklauf \_\_\_\_\_

Leitungsvolumen > 3 Liter?  ja /  nein

Anzahl der Steigstränge? \_\_\_\_\_

Totleitungen bekannt?  ja /  nein

Leitungsschema vorhanden?  ja /  nein

Duschen oder andere Einrichtungen mit  
Vernebelung (z.B. Whirlpool) vorhanden?  
 ja /  nein

Geeignete Probenahmestellen vorhanden?  
 ja /  nein

Fernwärme ja / nein

**6. Ansprechpartner vor Ort**

\_\_\_\_\_  
(ggf. Titel) Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon / Fax

## **Erläuterungen zur Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 5 der TrinkwV für eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung**

Legionellen sind Bakterien, die sich im warmen Wasser vermehren und schwerwiegende Erkrankungen verursachen können - die Legionellose bzw. Legionärskrankheit (Lungenentzündung, die zum Tod führen kann).

Aus diesem Grund wurden die Anzeige- und Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionellen mit der Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), die ab 1.11.2011 in Kraft tritt, ausgeweitet.

### **Anzeigepflicht:**

Die Anzeige ist für Anlagen erforderlich, wenn die folgenden beiden Kriterien erfüllt sind:

- Es erfolgt eine Abgabe des Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit
- es handelt sich um eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung

Zu einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach dem DVGW Arbeitsblatt W 551 zählen

- Warmwassererwärmungsanlage mit Speicherinhalten über 400 L
- und/oder Inhalt mehr als 3 Liter in jeder Rohrleitung zwischen Abgang der Trinkwassererwärmungsanlage und jeder Entnahmestelle; Zirkulationsleitungen werden nicht berücksichtigt.

Gewerbliche Tätigkeit: ist die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer **selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht** ausgeübten Tätigkeit. Dazu gehören z.B. Vermietung von Wohnraum, Gaststätten, Hotels, Firmen, Fitnessclubs.

Öffentliche Tätigkeit: die Trinkwasserbereitstellung für einen **unbestimmten**, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis. Dazu gehören z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Pflegeheime, Vereinsheime (Duschen) von Sportclubs/Vereinen

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber, die Trinkwasser mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit bereitstellen, haben sicherzustellen, dass geeignete Probenahmestellen an der Wasserversorgungsanlage vorhanden sind.

### **Untersuchungspflicht:**

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber, die Trinkwasser

- mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung
- im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit und
- über Duschen oder andere Einrichtungen zur Vernebelung des Trinkwasser

abgeben, haben das Wasser durch ergänzende systematische Untersuchungen an mehreren repräsentativen Probenahmestellen auf Legionella spec. zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

### **Untersuchungshäufigkeit**

Der Parameter Legionella spec. ist mindestens einmal jährlich zu untersuchen.

Für mobile Wasserversorgungsanlagen legt das Gesundheitsamt die Häufigkeit fest.

Sind bei den jährlichen Untersuchungen auf Legionella spec. in drei aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandung festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle festlegen, sofern

- die Anlage und Betriebsweise nicht verändert wurde und

- ein Nachweis über die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt (z.B. Zertifikat durch einen Fachbetrieb).

Die Verlängerung der Untersuchungsintervalle ist nicht möglich in Bereichen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (z.B. Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren)

### **Probenahme/Untersuchung**

Die Proben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden. Die Probenahme erfolgt nach DIN EN ISO 19458 (dort unter "Zweck b" beschrieben).

Die Untersuchungen sind durch eine Untersuchungsstelle durchzuführen, die in einer aktuell bekannt gemachten Landesliste gelistet ist.

Die in der Landesliste in Baden-Württemberg gelisteten Untersuchungsstellen sind auf der Homepage des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ([www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Trinkwasserueberwachung/26230.html](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Trinkwasserueberwachung/26230.html)) abrufbar.

### **Ergebnis und was nun?**

Das Ergebnis ist unverzüglich schriftlich oder auf Datenträgern mit dem Ort der Probenahme (Gemeinde, Straße, Hausnummer), dem Zeitpunkt der Entnahme sowie der Untersuchung der Wasserprobe und dem Untersuchungsverfahren festzuhalten.

Eine Kopie der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchungen dem Gesundheitsamt zu übersenden. Das Original ist mindestens 10 Jahr lang verfügbar zu halten.

Unverzüglich haben Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dem Gesundheitsamt anzuzeigen, wenn der technische Maßnahmewert für Legionella spec von 100 KBE / 100 ml überschritten worden ist.

Trinkwasser, das den technischen Maßnahmewert überschreitet, darf nicht abgegeben werden und anderen zur Verfügung gestellt werden. Die Abgabe gilt aber als erlaubt

- wenn das Gesundheitsamt in Kenntnis gesetzt wurde und
- wenn keine akute Gesundheitsgefährdung (bei > 100 KBE / 100 ml) zu erwarten ist

Unternehmer und Inhaber der Wasserversorgungsanlage stellen vertraglich sicher, dass sie von der beauftragten Untersuchungsstelle unverzüglich über eine Überschreitung des technischen Maßnahmewertes informiert werden.

Der Unternehmer und sonstigen Inhaber haben bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes erforderlichenfalls unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen. Auch hierüber ist das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren.